

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen 'SATTELBOGEN' besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist in das Handelsregister gemäss Art. 61 ZGB einzutragen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bischofszell.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Erstellung, den Erwerb oder die Erweiterung und den Betrieb eines privaten, örtlichen oder regionalen Alters- und Pflegezentrums auf gemeinnütziger Basis mit der Zielsetzung "Wohnen - Pflegen - Betreuen" im Alter.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Art. 10 Buchstabe d dieser Statuten;
- b) Allfällige Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinden;
- c) Die Einnahmen aus dem Betrieb des Alters- und Pflegezentrums;
- d) Geschenke und andere Zuwendungen;
- e) Allfällige Darlehen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; den Vereinsmitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft weder Haftung noch Nachschusspflichten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Erwerb und Verlust

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden), welche sich zur Leistung eines Beitrages an die Erstellung und / oder den Betrieb des SATTELBOGEN verpflichtet haben (nachfolgend Vertragsgemeinden), sind automatisch Mitglied des Vereins, solange diese vertraglichen Verpflichtungen bestehen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mehrjährige Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Wegfall des Status Vertragsgemeinde.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Wer die Interessen des Vereins bewusst schädigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das so ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen den Ausschluss schriftlich anfechten, worauf darüber definitiv die Mitgliederversammlung entscheidet.

Natürliche oder juristische Personen, die während drei Jahren in Folge den ordentlichen, jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, sind automatisch ohne weiteren Beschluss als Mitglied des Vereins ausgeschlossen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Über weitere Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.

Sofern ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt, ist dem Begehren innert drei Monaten zu entsprechen.

Art. 8 Einberufung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen, je nach Beschluss des Vorstandes, schriftlich an die einzelnen Mitglieder oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Vorbehalten bleiben andere statutarische Quorensanforderungen, insbesondere Art. 19 Abs. 1 und Art. 20.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder dann ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, das Mehr der Stimmenden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin dürfen mitstimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute, für weitere Wahlgänge das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen werden, sofern die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst, offen durchgeführt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Art. 10 Aufgaben



Vereinsstatuten

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und dessen allfälliger Betriebskommission sowie der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten oder Präsidentin und der Revisionsstelle. Vorstand und Präsident oder Präsidentin werden auf vier Jahre und die Revisionsstelle auf ein Jahr gewählt; das Bestellungsrecht der Vertragsgemeinden gemäss Art. 16 bleibt vorbehalten;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Verein;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Es ist ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin zu bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt Art. 9 sinngemäss.

In begründeten Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Vorstandes umgehend die Einberufung einer Sitzung verlangt, um das betreffende Traktandum zu behandeln.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Betriebskommission bilden und dieser Aufgaben delegieren. Die Betriebskommission steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Vorstandsaufgaben ehrenamtlich. Es darf für ihre Tätigkeit höchstens eine moderate Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 12 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Vereinsleitung;
- b) Die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Geschäfte;
- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Die Aufsicht über alle finanziellen Belange, wie Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzplanung und Vereinsrechnung (wozu auch die allfällig gesondert geführte Rechnung aus dem Betrieb des SATTELBOGEN gehört);
- e) Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) Die allfällige Bestellung und Wahl einer Betriebskommission und deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzende. Regelung der Aufgaben der Betriebskommission und der Aufsicht über die Geschäftsführung der Betriebskommission;
- g) Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsleitung für den Betrieb des SATTELBOGEN;
- h) Die Erteilung von Vertreterbefugnissen und Unterschriftsberechtigungen unter Beachtung von Art. 13;
- i) Der Erlass von Reglementen und der Abschluss von Verträgen.

Im weiteren fallen dem Vorstand sämtliche Geschäfte zur Erledigung zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er darf indessen Geschäfte, welche in seinen Zuständigkeitsbereich fallen würden, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Art.13 Vertretung

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin oder andere vom Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleiben weitere Vertretungsbefugnisse gemäss Art. 12 Abs. 1 Buchstabe h, die das Prinzip der Kollektivzeichnung mit mindestens einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstandes wahren müssen.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle zur Prüfung der Buchführung gemäss Art. 69b ZGB.

Art. 15 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

IV. SONDERRECHTE DER VERTRAGSGEMEINDEN

Art. 16 Abordnungsrecht

Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, je ein Vorstandsmitglied zu ernennen.

Art. 17 Einsichtsrecht

Den Vertragsgemeinden ist die Vereins- inklusive Betriebsrechnung des SATTELBOGEN sowie der Revisionsstellenbericht zuzustellen. Jede Vertragsgemeinde hat das Recht, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin Einsicht in sämtliche Rechnungsbelege zu nehmen und auf eigene Kosten eine Überprüfung der Buchführung durchzuführen.

V. AUFNAHME INS SATTELBOGEN

Art. 18 Grundsatz der Aufnahme

Das SATTELBOGEN soll in erster Linie den Interessenten aus den Vertragsgemeinden dienen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 19 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann nach gehöriger Traktandierung beschlossen werden, wenn an einer Mitgliederversammlung, an welcher zwei Drittel aller Vereinsmitglieder teilnehmen, die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Bleibt bei einer ersten Mitgliederversammlung mit dem Traktandum zur Auflösung die Teilnahme unter zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder, so ist innert sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden kann.

Art. 20 Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Reinvermögen einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Institution zukommen zu lassen. Eine solche Institution muss ebenfalls einen steuerbefreiten Zweck verfolgen.

Diese Institution wird an einer dem Auflösungsbeschluss nachfolgenden Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden bezeichnet. Kommt keine solche Mehrheit zustande, so wird die Institution durch die Vertragsgemeinden bestimmt.

Art. 21 Geltung der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 1985 und die seither erfolgten Teilrevisionen mit Wirkung ab 7. Juni 2012.

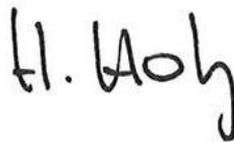
Für den Verein 'SATTELBOGEN'

Der Präsident:



Walter Bollier

Die Aktuarin:



Hedy Hotz